

FAQ

Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags zur Landratswahl

(Stand: 22.07.2026)

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Friesland hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landratswahl entschieden. Der Wahlvorschlag von Martin Sichert wurde dabei nicht zugelassen. Die nachfolgenden Fragen und Antworten erläutern die gesetzlichen Grundlagen, das Prüfverfahren und die Entscheidung des Kreiswahlausschusses.

Allgemeines zur Entscheidung

Warum wurde der Wahlvorschlag von Martin Sichert nicht zugelassen?

Der Kreiswahlausschuss ist nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass im konkreten Einzelfall berechtigte Zweifel bestehen, ob der Bewerber die gesetzlich erforderliche Gewähr bietet, jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Diese Gewähr ist nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes eine der Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Landrat.

Ist die Entscheidung eine politische Bewertung des Bewerbers oder seiner Partei?

Nein. Der Kreiswahlausschuss entscheidet ausschließlich über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Amt des Landrats. Gegenstand der Entscheidung waren weder die politischen Ziele noch die politische Betätigung des Bewerbers oder seiner Partei.

Hat der Kreiswahlausschuss die AfD bewertet oder über sie entschieden?

Nein. Der Kreiswahlausschuss entscheidet weder über Parteien noch über deren Programme. Er prüft ausschließlich, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu einem bestimmten Amt erfüllt sind.

Rechtliche Grundlagen

Warum gelten für einen Landrat andere Voraussetzungen als für einen Bundestagsabgeordneten?

Landrätinnen und Landräte werden mit Annahme ihrer Wahl Beamtinnen und Beamte auf Zeit. Deshalb gelten für dieses Amt beamtenrechtliche Anforderungen, die für

parlamentarische Mandate – etwa im Deutschen Bundestag, im Niedersächsischen Landtag oder in kommunalen Vertretungen – nicht gelten.

Abgeordnete können ihr Mandat grundsätzlich auch dann ausüben, wenn Zweifel an ihrer Verfassungstreue bestehen. Hintergrund ist das sogenannte Parteienprivileg: Solange eine Partei nicht durch das Bundesverfassungsgericht verboten wurde, können ihre Kandidatinnen und Kandidaten grundsätzlich gewählt werden. Für Beamtinnen und Beamte gelten strengere gesetzliche Anforderungen.

Warum wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt?

Der Kreiswahlleiter ist gesetzlich verpflichtet, die Wählbarkeit aller Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) möglicherweise nicht erfüllt, ist eine vertiefte Einzelfallprüfung durchzuführen. Hierzu übermittelt die Wahlleitung die Daten der Bewerberin oder des Bewerbers zusammen mit einer Darlegung der Anhaltspunkte an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, die den Kreiswahlleiter bei der rechtlichen Prüfung unterstützt.

Grundlage der Prüfung sind die gesetzlichen Regelungen, die aktuelle Rechtsprechung sowie ein Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung und der Landeswahlleitung.

Warum wurde dieser Bewerber vertieft geprüft?

Nach dem Leitfaden ist eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, wenn Mitgliedschaften oder herausgehobene Funktionen in Parteien bestehen, die vom Niedersächsischen Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt geführt werden. Im vorliegenden Fall lagen solche Voraussetzungen vor.

Wurde der Wahlvorschlag allein wegen der Mitgliedschaft des Bewerbers in der AfD nicht zugelassen?

Nein. Eine Parteimitgliedschaft allein führt nicht zur Nichtzulassung eines Wahlvorschlags. Maßgeblich waren die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung und die Gesamtwürdigung aller rechtlich relevanten Umstände des Einzelfalls.

Bedeutet die Entscheidung, dass Mitglieder der AfD grundsätzlich nicht als Landrat kandidieren können?

Nein. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt sind, ist stets im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Eine automatische Nichtzulassung aufgrund einer Parteimitgliedschaft gibt es nicht.

Einzelfallprüfung

Welche Erkenntnisse wurden bei der Einzelfallprüfung berücksichtigt?

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallprüfung wurden sämtliche rechtlich

relevanten Erkenntnisse des Einzelfalls in ihrer Gesamtheit berücksichtigt. Hierzu gehörten insbesondere herausgehobene Funktionen des Bewerbers innerhalb einer Partei, die vom Niedersächsischen Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt geführt wird, sowie weitere öffentlich zugängliche Erkenntnisse, etwa Äußerungen in sozialen Medien. Alle Erkenntnisse wurden im Rahmen einer Gesamtwürdigung bewertet.

Welche Bedeutung hatten die öffentlichen Äußerungen des Bewerbers?

Öffentlich zugängliche Äußerungen des Bewerbers waren Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallprüfung. Die Kommunalaufsicht bewertete einzelne Aussagen als Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungstreue. Diese Bewertung wurde vom Kreiswahlausschuss in seine Entscheidung einbezogen.

Verfahren und Rechtsschutz

Wer entscheidet über die Zulassung eines Wahlvorschlags?

Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Kreiswahlausschuss. Der Kreiswahlleiter prüft zuvor die gesetzlichen Voraussetzungen und bereitet die Entscheidung vor. Der Kreiswahlausschuss entscheidet anschließend in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sowie der vorliegenden Unterlagen.

Welche Rolle spielte die Kommunalaufsicht?

Die Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung unterstützte den Kreiswahlleiter im Rahmen der rechtlichen Prüfung und gab eine fachliche Stellungnahme ab. Der Kreiswahlausschuss berücksichtigte diese bei seiner Entscheidung, traf seine Entscheidung jedoch eigenständig.

Hat der Kreiswahlausschuss selbst entschieden?

Ja. Der Kreiswahlausschuss hat die Entscheidung eigenständig in öffentlicher Sitzung getroffen. Grundlage waren die gesetzlichen Vorgaben, die vorliegenden Erkenntnisse sowie die rechtliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Kann gegen die Entscheidung vorgegangen werden?

Ja. Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Wahlvorschlägen stehen die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Verfügung.

Nach § 46 NKWG kann gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahleinspruch erhoben werden. Eine vorläufige gerichtliche Überprüfung der Entscheidung im laufenden Wahlverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Wahleinspruch hat zudem keine aufschiebende Wirkung.

Über einen Wahleinspruch entscheidet zunächst der neu gewählte Kreistag, voraussichtlich in seiner konstituierenden Sitzung. Gegen diese Entscheidung ist anschließend der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.